

655 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Ausschusses für soziale Angelegenheiten

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Dezember 1971,
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Hausgehilfen- und
Hausangestelltengesetz geändert wird

Die Geltungsdauer der Vorschriften über die ärztliche
Untersuchung von in privaten Haushalten beschäftigten Jugendlichen
sowie die teilweise Kostenvergütung des Bundes an die Kranken-
versicherungsträger ist derzeit mit Ende 1971 befristet. Durch
den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll
diese befristete Geltungsdauer um zwei Jahre erstreckt werden.
Auf diese Weise sollen weitere Erfahrungen gesammelt werden,
um eine endgültige Lösung der Kostenfragen - etwa in Form
von pauschalierten Kostenvergütungssätzen - zu ermöglichen.

Der Ausschuß für soziale Angelegenheiten hat die gegen-
ständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 20. Dezember 1971
in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem
Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für
soziale Angelegenheiten somit den Antrag, der Bundesrat
wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15.
Dezember 1971, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das
Hausgehilfen- und Hausangestelltengesetz geändert wird,
wird kein Einspruch erhoben.

Wien, am 20. Dezember 1971

K e u b a
Berichterstatter

Hella H a n z l i k
Obmann